

Technischer Ausschuss

TC/56/INF/7

**Sechsfundfünfzigste Tagung
Genf, 26. und 27. Oktober 2020**

Original: Englisch
Datum: 12. Oktober 2020

SORTENBEZEICHNUNGEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über Arbeiten betreffend die etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung, die Erweiterung des Inhalts der PLUTO-Datenbank und Entwicklungen betreffend die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-DEN) zu berichten.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

- CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuss
- TC: Technischer Ausschuss
- TWP: Technische Arbeitsgruppe(n)
- WG-DEN: Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen

3. Der Aufbau des Dokuments ist wie folgt:

ZUSAMMENFASSUNG.....	1
ETWAIGE ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“	1
Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen.....	1
Verwaltungs- und Rechtsausschuss.....	2
ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHINSTRUMENTS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG.....	3
Hintergrund.....	3
Jüngste Entwicklungen	4
ERWEITERUNG DES INHALTS DER PLUTO-DATENBANK.....	5
Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen im Jahr 2019.....	5
Verwaltungs- und Rechtsausschuss im Jahr 2019	5
ARBEITSGRUPPE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN.....	5

ETWAIGE ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“

4. Über Angelegenheiten, die vom Technischen Ausschuss bezüglich der Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zu prüfen sind, wird in Dokument TC/56/4 Rev. „Ausarbeitung von Anleitung und Informationsmaterialien - Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2020“ berichtet. Über die folgenden Angelegenheiten wird zu Informationszwecken berichtet.

Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen

5. Die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-DEN) prüfte auf ihrer sechsten Sitzung vom 29. Oktober 2019 in Genf die Dokumente UPOV/WG-DEN/6/2 „Revision of Document UPOV/INF/12/5

„Explanatory Notes On Variety Denominations under the UPOV Convention“ und UPOV/EXN/DEN/1 Draft 2 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ und stimmte dem vorgeschlagenen Wortlaut in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 2 zu, vorbehaltlich des Folgenden:

Abschnitt 2.3.1 Buchstabe d: das folgende Beispiel einer geeigneten Sortenbezeichnung streichen:

„*Prunus* ‚Sato-zakura‘ (‚Zakura‘ ist das japanische Wort für blühende Kirschen und kein Name für die ganze Gattung)“;

Abschnitt 2.3.3 Buchstabe a: sollte lauten wie folgt:

„Ein Unterschied, der ausschließlich aus einem Buchstaben oder einer Zahl besteht, kann so angesehen werden, daß er geeignet ist, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslung hervorzurufen. Allerdings sind die folgenden Fälle Beispiele für einen Unterschied von nur einem Buchstaben oder einer Zahl, die als nicht geeignet betrachtet werden können, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen: [...]“;

Abschnitt 2.3.4 Buchstabe b: sollte lauten wie folgt:

„Ein Wort-Format, -Muster oder eine -Kombination kann durch Brauch und Praxis mit einem Züchter assoziiert werden. Um jedoch mit einem Züchter assoziiert zu werden, wäre es notwendig, daß sie ein gemeinsames Wort, Präfix oder Suffix enthalten. In diesen Fällen könnte die Behörde berücksichtigen, dass die Verwendung dieses Wort-Formats, -Musters oder bzw. -Kombination für Sortenbezeichnungen durch einen anderen Züchter irreführen oder zu Verwechslungen bezüglich der Identität des Züchters führen kann;

„*Beispiele für ungeeignete Sortenbezeichnungen*“: ‚ABC rot‘ von einem Züchter (Züchter 2) vorgeschlagen, wenn ‚ABC velvet‘, ‚ABC star‘ und ‚ABC grün‘ von einem anderen Züchter (Züchter 1) eingetragen sind.“

Abschnitt 5.3 Buchstabe a: den folgenden Wortlaut klären:

„nicht den Bestimmungen in den Absätzen 2 entspricht (z. B. unterscheidet sich die vorgeschlagene Bezeichnung nicht von derjenigen der Bezeichnung einer bestehenden Sorte derselben Pflanzenart oder einer eng verwandten Art in ihrem Hoheitsgebiet) und 4 (z. B. ist die vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einer für eine identische Ware eingetragenen Handelsmarke identisch)“;

6. Die WG-DEN vereinbarte, dass dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) auf der vorstehenden Grundlage ein Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 vorgelegt werden solle.

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

7. Der CAJ prüfte auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung Dokumente CAJ/76/6 „Sortenbezeichnungen“ und CAJ/76/6 Add. Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass Dokument CAJ/76/6 Add. die Entschließungen auf der sechsten Sitzung der WG-DEN enthalte (vergleiche Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absätze 35 bis 39).

8. Der CAJ nahm die Überarbeitungen von Dokument UPOV/INF/12/5, wie in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 2 dargelegt, mit den von der WG-DEN vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis.

9. Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass die WG-DEN das Verbandsbüro um Klärung des folgenden Wortlauts ersucht habe:

„Abschnitt 5.3 Buchstabe a:

„nicht den Bestimmungen in den Absätzen 2 entspricht (z.B. unterscheidet sich die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht von derjenigen der Bezeichnung einer vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer eng verwandten Art in ihrem Hoheitsgebiet) und 4 (z.B. ist die vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einer für eine identische Ware eingetragenen Handelsmarke identisch)“;

10. Der CAJ nahm das Ersuchen der Delegation der Europäischen Union zur Kenntnis, eine Änderung in Abschnitt 2.3.3. Buchstabe a Ziffer i von „visuell und phonetisch“ in „visuell oder phonetisch“ zu prüfen und eine zusätzliche Komponente für „Konzept“ einzuführen. Das Verbandsbüro berichtete, dass diese Vorschläge von der WG-DEN geprüft und nicht übernommen worden seien und dass die Vorschläge ohne weitere Änderungen zu Inkonsistenzen führen würden.

11. Der CAJ vereinbarte, dass das Verbandsbüro Mitglieder und Beobachter ersuchen sollte, schriftliche Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ betreffend die Angelegenheiten in Absätzen 17 und 18 auf dem Schriftweg abzugeben. Das Verbandsbüro würde auf der Grundlage der auf dem Schriftweg eingegangenen schriftlichen Bemerkungen einen Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zur Prüfung auf der siebenundsiebzigsten Tagung des CAJ am 28. Oktober 2020 erstellen.

12. Der CAJ wird auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 ersucht werden, Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 zu prüfen.

ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHINSTRUMENTS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG

Hintergrund

13. Der CAJ nahm auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung am 13. Oktober 2014 in Genf zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST) vereinbart hatte, dass ein UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten dazu dienen sollte, Bezeichnungen zu ermitteln, die bestehenden Bezeichnungen in dem Maße ähnlich sind, dass sie eine weitere, individuelle Prüfung erfordern würden, bevor entschieden werden könnte, dass sie sich (hinreichend) von den bereits vorhandenen Bezeichnungen unterscheiden (siehe Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 27).

14. Die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-DEN) vereinbarte auf ihrer fünften Sitzung am 30. Oktober 2018 in Genf, zusammen mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) erneut Möglichkeiten zu prüfen, wie das UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung verbessert werden kann (siehe Dokument UPOV/WG-DEN/5/3 „Report“, Absatz 28).

15. Der CPVO-Algorithmus ist ein regelbasierter Algorithmus, der zuverlässige Ergebnisse liefert. Dennoch berichtete das CPVO dem Verbandsbüro, es könnte möglich sein, die Ergebnisse noch zu verbessern.

16. Das Verbandsbüro konsultierte WIPO-Experten für maschinelles Lernen, um zu klären, ob es möglich wäre, mithilfe maschineller Lernverfahren in Verbindung mit dem CPVO-Algorithmus die Leistungsfähigkeit des UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zu optimieren.

17. Der Einsatz maschineller Lernverfahren erfordert Folgendes:

- eine große Anzahl realer Fälle, in denen die Sortenbezeichnung abgelehnt wurde. Daten aus der PLUTO-Datenbank können verwendet werden, reichen jedoch nicht aus;
- die Ablehnungsgründe sollten in Form von Kontrollkästchen übersichtlich aufgeführt werden;
- das zu lösende Problem muss klar erkennbar sein.

18. Das CPVO erklärte sich bereit, Informationen über Ablehnungen von Sortenbezeichnungen einschließlich der Ablehnungsgründe in übersichtlicher Form zur Verfügung zu stellen, um den maschinellen Lernansatz zu verbessern.

19. Die WG-DEN prüfte auf ihrer sechsten Tagung am 29. Oktober 2019 in Genf das Dokument UPOV/WG-DEN/6/3 „UPOV denomination similarity search tool“ und hörte ein Referat des Verbandsbüros über Entwicklungen betreffend ein UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung.

20. Die WG-DEN nahm die Vorhaben zur Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zur Kenntnis und vereinbarte, dass ein Bericht über Entwicklungen in dieser Angelegenheit dem CAJ zur Prüfung in Verbindung mit der Erörterung des Entwurfs des Dokuments UPOV/EXN/DEN im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Vergleichen in ein UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung unterbreitet werden sollte (siehe Dokument UPOV/WG-DEN/6/5 „Report“, Absätze 6 und 7).

21. Der CAJ nahm auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf die Entwicklungen zur Kenntnis, über die in Dokument CAJ/76/6 Add. bezüglich der möglichen Entwicklung eines

UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung berichtet worden war (siehe Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absatz 40).

Jüngste Entwicklungen

22. Auf einer Arbeitstagung, die mit dem CPVO und dem Verbandsbüro organisiert wurde und die am 21. November 2019 stattfand, wurde vereinbart, dass der Ähnlichkeitsalgorithmus des CPVO gute Leistungen erzielt und es vorerst nicht sinnvoll wäre, Mittel für die Suche nach Verbesserungen des Algorithmus aufzuwenden, der die Ähnlichkeit zum Zweck der Sortenbezeichnung untersucht. Es wurde jedoch vereinbart, dass es nützlich wäre, die Möglichkeit zu prüfen, dass das Suchinstrument auch andere Aspekte als Ähnlichkeiten berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung von Merkmalen der Sorte.

23. In Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ heißt es:

„2.3.1 Eigenschaften der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht:

a) den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt;

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung „Zwerg“ für eine Sorte von normaler Höhe, wenn eine Besonderheit von Zwergwuchs innerhalb der Art vorhanden ist, die diese Sorte nicht besitzt.

b) auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, dass der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können; beispielsweise, wenn die Bezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Wörtern besteht, die Attribute der Sorte beschreiben, die andere Sorten der Art ebenfalls besitzen können.

Beispiel 1: „Süß“ für eine Obstsorte

Beispiel 2: „Große Weiße“ für eine Sorte von Chrysantheme.

c) den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abgeleitet oder damit verbunden ist, wenn dies nicht der Fall ist;

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, dass diese Sorten eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften sind, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

2.3.2 Wert der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht aus Komparativen oder Superlativen bestehen oder solche enthalten.

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung, die Begriffe wie „bester“, „bessere“, „süßere“ enthält.“

24. Im Fall der Prüfung von Bezeichnungen sollte die Sortenbezeichnung „nicht den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt“. Zweck des Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung wäre es nicht, die Eignung einer Bezeichnung zu beurteilen, sondern den Prüfer auf das Vorhandensein eines Merkmals aufmerksam zu machen, das möglicherweise untersucht werden sollte.

25. Die TG-Mustervorlage enthält eine Datenbank mit Merkmalen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sowie im Fall der Verbandsmitglieder, die an UPOV PRISMA teilnehmen, auch Merkmale, die von einzelnen Behörden in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen wurden. Diese Merkmale stehen in englischer, französischer, deutscher und spanischer Sprache und in den Navigations- und Ausgabesprachen von UPOV PRISMA zur Verfügung (sofern von den an UPOV PRISMA teilnehmenden Verbandsmitgliedern mitgeteilt). Auf dieser Grundlage würden die Merkmale in der TG-Mustervorlage eine gute Grundlage für die Prüfung von Sortenbezeichnungen mit Merkmalen bieten.

26. Es wird daran erinnert, dass der CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung ersucht werden wird, einen Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zu prüfen. Jede Überarbeitung eines Instruments für die Überprüfung von Merkmalen müsste der Anleitung in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 entsprechen, sobald dieses angenommen ist.

ERWEITERUNG DES INHALTS DER PLUTO-DATENBANK

Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen im Jahr 2019

27. Der Hintergrund dieser Angelegenheit ist in Dokument TC/55/INF/7, Absätze 11 bis 17, dargelegt.

28. Die WG-DEN hörte auf ihrer sechsten Sitzung ein Referat über die etwaige Einführung einer eindeutigen Kennung für Eintragungen von Sorten in die PLUTO-Datenbank.

29. Die WG-DEN nahm die Vorhaben für die Einführung einer eindeutigen Kennung für Eintragungen von Sorten in die PLUTO-Datenbank zur Kenntnis.

30. Die WG-DEN prüfte die Vorschläge, zusätzliche Daten in die PLUTO-Datenbank aufzunehmen, und stimmte dem Vorschlag zu, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der PLUTO-Datenbank landesübliche Namen in anderen Sprachen hinzuzufügen.

31. Die WG-DEN nahm zur Kenntnis, dass der TC prüfe, wie Angelegenheiten betreffend Sortentypen für DUS-Prüfungszwecke behandelt werden sollten, und vereinbarte, dass dem CAJ über Entwicklungen im TC berichtet werden solle.

Verwaltungs- und Rechtsausschuss im Jahr 2019

32. Der CAJ nahm auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung die Entwicklungen zur Kenntnis, über die in Dokument CAJ/76/6 Add. betreffend die „Erweiterung des Inhalts der PLUTO-Datenbank“ und die Vorhaben für die Einführung einer eindeutigen Kennung für Eintragungen von Sorten in die PLUTO-Datenbank berichtet worden war (vergleiche Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absätze 40 bis 42).

33. Hinsichtlich der Aufnahme anderer Sorten (neuer Daten) in die PLUTO-Datenbank nahm der CAJ die Vorschläge, zusätzliche Daten in die PLUTO-Datenbank aufzunehmen, zur Kenntnis und stimmte dem Vorschlag zu, der PLUTO-Datenbank landesübliche Namen in anderen Sprachen hinzuzufügen.

34. Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass der TC prüfe, wie Angelegenheiten betreffend Sortentypen für DUS-Prüfungszwecke behandelt werden sollten, und vereinbarte, dass dem CAJ über die Entwicklungen im TC berichtet werden solle.

ARBEITSGRUPPE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

35. Die WG-DEN vereinbarte auf ihrer sechsten Sitzung, dass sie die vom CAJ in Auftrag gegebenen Arbeiten abgeschlossen habe, und vereinbarte, dass eine weitere Sitzung nicht erforderlich sei.

36. Der CAJ nahm auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung zur Kenntnis, dass keine Notwendigkeit für weitere Sitzungen der WG-DEN bestehe (vergleiche Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absatz 43).

[Ende des Dokuments]